

SCHUTZKONZEPT

SPORTANLAGEN UETENDORF

1. AUSGANGSLAGE

Gültig ab 28.10.2020:

Der Regierungsrat des Kantons Bern und der Bundesrat haben per 28.10.2020, weitreichende, neue Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen.

Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Handhygiene, Abstand halten und Lüften bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in den Turnhallen wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates, der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurationsbetrieben sowie der Maskentragpflichtverordnung des Kantons Bern, sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- **Einschränkung Personenzahl:** Veranstaltungen mit über 15 Personen sind verboten, d.h. es dürfen nicht mehr als 15 Personen (inkl. Trainer und Betreuer) an den Trainings, Musikübungen oder Anlässen in den Sportanlagen teilnehmen. Ausgenommen sind Gemeindeversammlungen, diese dürfen stattfinden, wenn ein Schutzkonzept besteht und umgesetzt wird.
- **Nur Sportarten ohne Körperkontakt ausüben:** Wettkämpfe sowie Trainings von Mannschaftssportarten dürfen nicht mehr stattfinden. Zugelassen sind lediglich Sportaktivitäten ohne Körperkontakt wie z.B. Yoga, Pilates oder Konditionstrainings, bei denen die Abstandsregeln eingehalten werden können. **Dabei müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend den Vorschriften des Bundes eine Gesichtsmaske tragen.**
- **Maskentragpflicht bei Sportveranstaltungen/Musikübungen/Trainings:** In allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Eingangs-, Durchgangs-, Garderobebereichen, Turnhallen, Trainingsräume, etc.) und überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht.
In den Übungslokalen gilt die Maskentragpflicht nicht, wenn das Tragen einer Maske aufgrund der ausgeübten Tätigkeit (z.B. Blasinstrument) nicht möglich ist, die Tätigkeit sitzend ausgeführt wird (Sitzungen) und der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird. Ausgenommen hiervon sind sportliche Aktivitäten (vgl. Pkt. 2). Es wird jedoch empfohlen, wenn immer möglich eine Maske zu tragen.
- **Nur gesund und symptomfrei ins Training/an die Veranstaltung:** Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training/ an der Veranstaltung:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Folgende Daten müssen für 14 Tage erfasst werden: Name und Vorname, vollständige Adresse, Telefonnummer sowie Geburtsdatum.

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training/eine Veranstaltung plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Ein Anrecht auf die Nutzung einer gemieteten Anlage besteht nur dann, wenn der Mieter ein auf seine Trainings/Kurse/Proben/Veranstaltung angepasstes Schutzkonzept erstellt hat und dieses jederzeit vorweisen kann. Hilfestellungen sind beim eigenen Verband (siehe Homepage Swiss Olympic) oder der BAG Homepage zu holen. Jeder Nutzer ist in der Pflicht, dass die vorgegebenen Schutzmassnahmen des Verbandes (Sportart), diejenigen der Gemeinde (Anlage) sowie diejenigen des Mieters (Training/Kurs/Probe/Veranstaltung) jederzeit eingehalten werden.

1. HYGIENE

Massnahmen

- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Turn- und Sportanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- Für die Beschaffung und Entsorgung der Masken ist jede Person selber verantwortlich. Die Gemeinde stellt bei den Eingängen Desinfektionsmittel und einen Abfalleimer zur Verfügung.

2. ORGANISATION BETRIEB DAUERMIETER/EINZELANLÄSSE

Massnahmen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzern zur Verfügung. In den Garderoben/WC-Anlagen besteht eine Maskentragpflicht.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Sportbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Turnhalle bringen) müssen das Schulhausareal meiden und dürfen die Hallen nicht betreten.
- In sämtlichen öffentlich zugänglichen Bereichen besteht für alle Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht.

Uetendorf, 28. Oktober 2020

Liegenschaftsverwaltung / Bauabteilung Uetendorf